

Satzung Miesbacher Tennis-Club e.V.		
Stand: 09.10.2017	Gerichtsstand: Miesbach	Seite: 1 von 5

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1967 gegründete Verein führt den Namen "Miesbacher Tennis-Club e.V." (MTC).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Miesbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nr. VR 60114 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung des Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) und damit auch Mitglied im Bayerischen Tennisverband (BTV) und im Deutschen Tennisbund (DTB).

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) aktive Mitglieder**, d.h. volljährige Mitglieder, die entweder selbst Tennis spielen oder durch Zahlung des vollen Beitrages ihre aktive Teilnahme an den Zielen des Vereins bekunden.
- b) Schüler/Studenten**, d.h. Studierende der Hoch- und Fachschulen, sowie in Ausbildung befindliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.
- c) Jugendmitglieder**, d.h. spielende Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr (Stichtag ist der 01.01. des laufenden Jahres).
- d) Passive Mitglieder**, d.h. nicht spielende Mitglieder, die durch Teilnahme an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Ziele des Vereins und den Tennissport unterstützen.
- e) Ehrenmitglieder**, d.h. aktive und passive Mitglieder, die sich um den Tennissport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Ihre Zahl ist auf das Äußerste zu beschränken. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von ihren Beitragspflichten befreit. Auf Vorschlag und Antrag des Vorstandes können Ehrenmitglieder durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen, im Falle einer Ablehnung ohne Angabe von Gründen.

Satzung Miesbacher Tennis-Club e.V.



Stand: 09.10.2017

Gerichtsstand: Miesbach

Seite: 2 von 5

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahme gesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

(2) Jedes Mitglied hat Anteil am Vermögen des Vereins durch Benutzung dessen Eigentums im Sinne der Satzung und im Rahmen der Platzordnung.

(3) Alle Mitglieder haben in Mitgliederversammlungen das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. volljährig sind.

(4) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Vorstand kann jedoch Beiträge, Aufnahmegebühren oder sonstige Gebühren ermäßigen oder in besonderen Fällen erlassen oder Teilzahlungen bewilligen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Vorstand zuständig.

(7) Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Vereinsatzung anzuerkennen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Vereinsanlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Tod.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen. Die Beitragspflicht läuft jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres weiter, es sei denn, der Vorstand verzichtet darauf.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Satzung Miesbacher Tennis-Club e.V.



Stand: 09.10.2017

Gerichtsstand: Miesbach

Seite: 3 von 5

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Vor den Entscheidungen ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand bzw. vor der Mitgliederversammlung zu gewähren.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

(7) Gegen den Beschluss der Vorstand kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte des Betroffenen.

(8) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt nicht durch die Streichung.

§ 8 Beiträge

(1) Sämtliche Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen können nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung festgelegt werden. Sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.

(2) Die Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

§ 9 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r
- Kassier/erin
- Schriftführer/in
- Sportwart
- Jugendwart
1. Beisitzer/in
2. Beisitzer/in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Satzung Miesbacher Tennis-Club e.V.



Stand: 09.10.2017

Gerichtsstand: Miesbach

Seite: 4 von 5

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zu ihr sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist zu laden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit unter Einhaltung der 2-wöchigen Frist einberufen werden. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.

(3) Der/die Versammlungsleiter/in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falles einer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind. Es ist keine bestimmte Anzahl anwesender, stimmberechtigter Mitglieder notwendig. Sie bestimmen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern es diese Satzung nicht anders verlangt.

(5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer/innen

Die ordentliche Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben jederzeit das Recht, aber einmal im Jahr die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung sachlich und rechnerisch zu prüfen. Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden. Vor der Entlastung des Vorstandes haben sie der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 13 Vergütung

(1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wirksam beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzung Miesbacher Tennis-Club e.V.



Stand: 09.10.2017

Gerichtsstand: Miesbach

Seite: 5 von 5

(2) Über die Verwendung eines evtl. bestehenden Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand, jedoch mit der Einschränkung, dass dieses nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf. Eine Aufteilung zugunsten der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.10.2017 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.